

Allgemeinen Verkaufs und Lieferbedingungen

1. Alle Vereinbarungen mit uns, insbesondere Abschlüsse über Lieferungen oder Änderungen und Ergänzungen derselben, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit jedenfalls unserer schriftlichen Bestätigung. Die mündliche Abänderung dieses Punktes wird einvernehmlich ausgeschlossen.
2. Bei Lieferungen nach Angaben und Zeichnungen, die nicht von uns stammen, übernehmen wir für die Richtigkeit daraus entnommener Werte keinerlei Haftung. Eine Überprüfung durch uns erfolgt vorbehaltlich anderslautender ausdrücklicher schriftlicher Absprache nicht.
3. Änderungen unserer Preisbildungsfaktoren berechtigen uns in jedem Stadium zur Änderung des mit Ihnen vereinbarten Preises, ausgenommen sie sind von uns verschuldet.
4. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4,5% über der jeweiligen Bankrate der Österr. Nationalbank p. a. zu beanspruchen. Der säumige Kunde ist verpflichtet, alle Mahn- und Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten, insbesondere auch Mahn- und Inkassospesen eines von uns beigezogenen Anwaltes, uns zu ersetzen.
5. Jedwede Aufrechnung oder Ausübung von Zurückbehaltungsrecht ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden gegen uns zulässig.
6. Wenn uns Umstände bekannt werden, die das Zahlungsverhalten oder die Kreditwürdigkeit des Kunden verschlechtert erscheinen lassen, sind wir berechtigt, von allen getroffenen Vereinbarungen im gesamten oder in einzelnen Punkten durch einseitige schriftliche Erklärung abzugehen.
7. Der Käufer erwirbt an der vertragsgegenständlichen Ware erst Eigentum mit vollständiger Bezahlung aller aus diesem Vertrag, wie aus der Geschäftsverbindung zwischen ihm und uns resultierenden Forderungen (Eigentumsvorbehalt). Bei laufender Rechnung gilt das Eigentum als Sicherheit für unsere Saldoforderung.
8. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen seines gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs veräußern. Für diesen Fall tritt er schon jetzt die ihm hieraus entstehenden Ansprüche gegen Dritte an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an, sind jedoch mit einer Einziehung der abgetretenen Ansprüche durch den Käufer einverstanden. Wir sind berechtigt, aus wichtigem Grund diese Einzugsermächtigung zu widerrufen und die Abtretung offen zu legen, insbesondere dann, wenn ein Fall im Sinne des Punktes 6 vorliegt.
9. Gefahrenübergang. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers bzw. Werkes geht die Gefahr auf den Käufer über, auch wenn wir vereinbarungsgemäß mit eigenem oder fremdem Fahrzeug frei Bestimmungsort zu liefern haben.
10. Mängelrügen sind nur in Schriftform und binnen 8 Tagen nach Empfang der Ware rechtswirksam. Fristen in diesem Zusammenhang werden ab Einlangen gerechnet.
11. Die beanstandete Ware ist vom Käufer bis zur Klärung seiner Reklamation auf seine Kosten ordnungsgemäß dergestalt zu lagern, dass sie keinerlei Schaden nehmen kann.
12. Bei berechtigter Mängelrüge können wir nach unserer Wahl verbessern, oder die mangelhafte Ware zurücknehmen und an ihrer Stelle einwandfreie Ware liefern, wobei die zurückgenommene Ware uns gehört. Stattdessen können wir auch den Minderwert ersetzen. Ansprüche, die über Verbesserung oder Wandlung oder Preisminderung hinausgehen, wobei durch eines die anderen konsumiert werden, werden einvernehmlich ausgeschlossen.
13. Bei behebbaren Mängeln, auch wenn sie wesentlich sind, ist uns Gelegenheit zur Behebung in angemessener Frist zu geben. Diese Angemessenheit wird nach unseren eigenen Liefermöglichkeiten beurteilt. Über die unmittelbare Mängelbehebung hinausgehende Ansprüche werden einvernehmlich ausgeschlossen.

14. Gewährleistungsanspruch. Ein solcher verjährt in jedem Fall nach Ablauf eines Monats nach schriftlicher Zurückweisung durch uns. Gewährleistungsfristen betragen bei beweglichen Sachen 3 Monate, bei unbeweglichen 6 Monate. Bei Reparaturaufträgen, Umbauten oder Änderungen an alter oder fremder Ware, sowie bei Lieferung gebrauchter Ware, entfällt jede Gewährleistung.

15. Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei Lieferung anderer als kontrahierter Ware.

16. Schadenersatzansprüche aller Art gegen uns sind ausgeschlossen, sofern uns nicht ein grobes Verschulden nachgewiesen wird. Schadenersatzpflichtig sind wir in jedem Fall nur bis zur Höhe des Betrages, der für die Ware in Rechnung gestellt wurde. Für Dritt- sowie Folgeschäden haften wir nicht bzw. dem Grunde und der Höhe nach nur soweit als wir sie diesen gegenüber rechtlich und wirtschaftlichen durchsetzen können. Jegliche Schadenersatzpflicht, die uns aus Vertrag oder Gesetz trifft, ist auf den Ersatz unmittelbaren Schadens beschränkt.

17. Lieferzeiten sind für uns stets unverbindlich, sie sind bedingt durch die Liefermöglichkeiten unserer Lieferanten. Wir sind aber bestrebt, zugesagte Fristen nach Möglichkeit einzuhalten. Die Lieferung gilt mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als erfolgt. Versandbereite Ware muss sofort abgerufen werden, andernfalls oder bei Unmöglichkeit der Versendung wir berechtigt sind, sie als ab Lager bzw. Werk geliefert zu berechnen und auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, keinesfalls jedoch vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages (z.B. Vorliegen der Spezifikation des Kunden) und der Beibringung etwa erforderlicher in- und ausländischer Bescheinigungen. Von diesen Voraussetzungen ist auch die Einhaltung von Lieferterminen abhängig. Falls wir selbst in Verzug geraten, muß der Käufer uns eine angemessene Nachfrist setzen. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen, sofern nicht grobes Verschulden unsererseits nachgewiesen wird. Ein Verschulden unserer Lieferanten haben wir nicht zu tragen. Obige Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden, wenn feste Liefertermine oder Lieferfristen vereinbart worden sind.

18. Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen.

19. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung berührt das Grundgefüge dieses Vertrages und innerhalb einer angemessenen Frist kommt es zu keiner Einigung zwischen uns und dem Käufer über eine entsprechende neue Regelung.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen. Es gilt Österr. materielles und formelles Recht.

21. Ersatzweise zu diesen Geschäftsbedingungen gelten die ÖNORMEN und ersatzweise hierzu die Allgemeinen Rechtsvorschriften.

22. Etwaigen Einkaufsbedingungen des Käufers widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir Ihnen künftig nochmals nicht ausdrücklich widersprechen sollten. Unsere Geschäftsbedingungen gelten vorbehaltlich Änderungen oder anderer ausdrücklicher Vereinbarung, im übrigen auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen an den Käufer im Rahmen der zwischen ihm und uns bestehenden Geschäftsverbindung, sowie für alle Vertragstypen (z.B.: Kauf, Werkvertrag).

23. Alle Preise sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen und verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart wurde, exklusive Mehrwertsteuer.

Blech Center Ost Stahlhandelsgesellschaft m.b.H.

Hans Taboraksy-Straße 2
2440 Gramatneusiedl